



**Habilitationsordnung
für die
Rechts- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät
der Universität Bayreuth
Vom 20. März 2007**

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 in Verbindung mit Art. 65 Abs. 7 Sätze 1 und 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Habilitationsordnung für die Rechts- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät: ^{*)}

Inhaltsverzeichnis

- 1. Allgemeine Bestimmungen**
 - § 1 Ziel der Habilitation
 - § 2 Zuständigkeit für das Habilitationsverfahren
- 2. Annahmeverfahren**
 - § 3 Voraussetzungen für die Annahme als Habilitand
 - § 4 Erforderliche Nachweise
 - § 5 Formale Prüfung des Antrags
 - § 6 Annahme als Habilitand
- 3. Durchführung des Habilitationsverfahrens**
 - § 7 Mitwirkungsrechte
 - § 8 Fachmentorat
 - § 9 Umfang der Habilitation
 - § 10 Zwischenevaluierung
 - § 11 Schlussbewertung bei fortgesetztem Verfahren
 - § 12 Urkunde
 - § 13 In-Kraft-Treten, Übergangsregelung

^{*)} Mit allen Funktionsbezeichnungen sind Frauen und Männer in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Regelungen wird nicht vorgenommen.

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Ziel der Habilitation

¹Die Habilitation dient der förmlichen Feststellung der wissenschaftlichen und pädagogischen Eignung zum Professor in einem bestimmten Fachgebiet an Universitäten (Lehrbefähigung). ²Ziel des Habilitationsverfahrens ist es, besonders qualifizierten Nachwuchswissenschaftlern die Möglichkeit zu geben, selbständig Aufgaben in Forschung und Lehre wahrzunehmen, und sie unter wissenschaftlicher Begleitung durch ein Fachmentorat möglichst innerhalb von vier Jahren für die Berufung auf eine Professur zu qualifizieren. ³Das Fachgebiet muss an der Universität Bayreuth durch eine Professur vertreten sein.

§ 2

Zuständigkeit für das Habilitationsverfahren

- (1) Zuständig für die Durchführung des Habilitationsverfahrens ist nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen die Rechts- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät.
- (2) ¹Soweit der Fakultätsrat im Rahmen des Habilitationsverfahrens entscheidet, dürfen bei der Bewertung von Habilitationsleistungen nur die Mitglieder mitwirken, die Hochschullehrer im Sinne von Art. 2 Abs. 3 Satz 1 BayHSchPG sind. ²Geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. ³Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Dekans den Ausschlag. ⁴Für den Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung und für den Geschäftsgang gilt Art. 41 BayHSchG.
- (3) Soweit der Fakultätsrat im Rahmen des Habilitationsverfahrens entscheidet, haben alle Professoren der Fakultät einschließlich der Zweitmitglieder gemäß Art. 27 Abs. 3 BayHSchG das Recht nach Maßgabe näherer Regelungen in der Grundordnung der Universität Bayreuth, stimmberechtigt mitzuwirken; sie sind zu den Sitzungen des Fakultätsrats einzuladen.

2. Annahmeverfahren

§ 3

Voraussetzungen für die Annahme als Habilitand

- (1) ¹Der Bewerber hat einen schriftlichen Antrag an den Dekan der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät zu richten. ²Der Bewerber kann als Habilitand angenommen werden, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

1. Berechtigung, einen von einer inländischen Universität verliehenen Doktorgrad der Rechts- bzw. Wirtschaftswissenschaften oder einen an einer in- oder ausländischen Universität verliehenen gleichwertigen akademischen Grad zu führen,
2. pädagogische Eignung und eine besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit, die in der Regel durch die herausragende Qualität einer Promotion nachgewiesen wird.

³Der Bewerber darf nicht bereits in einem Habilitationsverfahren für das Fachgebiet, für das die Lehrbefähigung festgestellt werden soll, oder für ein verwandtes Fachgebiet gescheitert sein.

- (2) Bewerber, die ihre Qualifikation gemäß Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 in einem anderen Fach erworben haben, können als Habilitand zugelassen werden, wenn sie ein erfolgreich abgeschlossenes rechts- bzw. wirtschaftswissenschaftliches Studium an einer Universität oder einer dieser gleichstehenden Hochschule des In- oder Auslandes vorweisen können.
- (3) Bewerber, die ihre Qualifikation gemäß Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 in einem anderen Fach erworben haben und auch nicht ein erfolgreich abgeschlossenes wirtschaftswissenschaftliches Studium an einer Universität oder einer dieser gleichstehenden Hochschule des In- oder Auslandes vorweisen können, können als Habilitand im Fach Wirtschaftswissenschaften zugelassen werden, wenn das Habilitationsverfahren den Grenzbereich zwischen dem Fach der Promotion und den Wirtschaftswissenschaften, zum Beispiel der Gesundheitsökonomie und dem Medizinmanagement, zum Gegenstand hat.
- (4) ¹Bewerber für eine Annahme als Habilitand im Fach Rechtswissenschaft müssen die Zweite Juristische Staatsprüfung mindestens mit der Note „befriedigend“ im Sinne der Bayerischen Justizausbildungs- und Prüfungsordnung bestanden haben. ²In Ausnahmefällen kann von dieser Voraussetzung abgesehen werden.

§ 4

Erforderliche Nachweise

- (1) Dem Antrag auf Annahme als Habilitand sind beizufügen:
 1. die nach § 3 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1 und 2 erforderlichen Nachweise,
 2. ein Lebenslauf, der insbesondere über die wissenschaftliche Ausbildung und akademische Tätigkeit Aufschluss gibt,
 3. ein Bericht über vom Bewerber bisher geleistete Lehr- und Vortragsveranstaltungen sowie über seine Forschungsarbeiten und
 4. ein amtliches Führungszeugnis neueren Datums; von Ausländern ist ein gleichwertiges Zeugnis vorzulegen; bei Mitgliedern der Universität Bayreuth kann auf das Führungszeugnis verzichtet werden.

- (2) ¹Der Bewerber schlägt das Fachgebiet vor, für das die Lehrbefähigung festgestellt werden soll. ²Er kann auch mehrere Fachgebiete vorschlagen. ³Ferner gibt er an, ob er an einer anderen Hochschule ein Habilitationsgesuch eingereicht hat und ob ihm ein akademischer Grad entzogen worden ist.

§ 5

Formale Prüfung des Antrags

¹Entspricht der Antrag den Anforderungen nach § 4 Abs. 1 und 2, legt ihn der Dekan unverzüglich dem Fakultätsrat gemäß § 6 Abs. 1 vor. ²Andernfalls setzt der Dekan dem Bewerber eine angemessene Frist zur Vervollständigung. ³Wird der Antrag innerhalb dieser Frist nicht vervollständigt, weist ihn der Dekan schriftlich unter Angabe der Gründe als unzulässig zurück.

§ 6

Annahme als Habilitand

- (1) ¹Über die Annahme als Habilitand entscheidet der Fakultätsrat. ²Im Fakultätsrat wirken neben den Mitgliedern des Fakultätsrats auch die dem Fakultätsrat nicht angehörenden Professoren der Fakultät gemäß Art. 2 Abs. 1 Nr. 1 BayHSchPG stimmberechtigt mit. ³Vorsitzender des Fakultätsrats ist der Dekan. ⁴Der Fakultätsrat entscheidet mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. ⁵Der Fakultätsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Fakultätsrats anwesend ist. ⁶Die Entscheidung des Fakultätsrats über die Annahme als Habilitand wird dem Bewerber vom Dekan schriftlich mitgeteilt; eine ablehnende Entscheidung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (2) Die Annahme als Habilitand ist zu versagen, wenn der Bewerber die Voraussetzungen nach § 3 nicht erfüllt, ein akademischer Grad entzogen worden ist oder Tatsachen vorliegen, die die Entziehung eines akademischen Grades rechtfertigen.
- (3) Ist ein Strafverfahren wegen einer Straftat anhängig, die die Entziehung eines akademischen Grades zur Folge haben könnte, ist die Entscheidung über die Annahme bis zum rechtskräftigen Abschluss des Strafverfahrens auszusetzen.
- (4) Die Annahme ist zu widerrufen, wenn im Laufe des Habilitationsverfahrens Voraussetzungen nach § 3 nicht mehr erfüllt werden.

3. Durchführung des Habilitationsverfahrens

§ 7

Mitwirkungsrechte

Der Dekan hat das Recht, sich über den Stand des Habilitationsverfahrens zu unterrichten und auf seinen zeit- und sachgerechten Ablauf hinzuwirken.

§ 8

Fachmentorat

- (1) ¹Nach der Annahme als Habilitand bestellt der Fakultätsrat zur Unterstützung des Habilitanden sowie zur begleitenden Evaluierung und zur wissenschaftlichen Begutachtung der im Habilitationsverfahren vereinbarten Leistungen ein Fachmentorat. ²Das Fachmentorat besteht aus einem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern. ³Die Mitglieder des Fachmentorats müssen Professoren oder Hochschullehrer gemäß Art. 2 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 BayHSchPG sein. ⁴Zur Wahrung der interdisziplinären Belange soll das Mentorat fachübergreifend besetzt sein. ⁵Ein Mitglied kann einer anderen Universität angehören. ⁶Mindestens ein Mitglied des Fachmentorats muss Professor gemäß Art. 2 Abs. 1 Nr. 1 BayHSchPG der Fakultät sein.
- (2) Das Fachmentorat handelt namens und im Auftrag der Fakultät.
- (3) ¹Das Fachmentorat übernimmt eine Vertrauens- und Schutzfunktion für den Habilitanden. ²Es vereinbart mit dem Habilitanden Art und Umfang der für den Erwerb der angestrebten Lehrbefähigung notwendigen Leistungen in Forschung und Lehre gemäß § 9. ³Es unterstützt die Sicherstellung einer drittmittelfähigen Grundausstattung durch die Universität Bayreuth, soweit sie für die beabsichtigte Arbeit erforderlich ist, und begleitet den Fortgang der Qualifizierung in Forschung und Lehre.

§ 9

Umfang der Habilitation

- (1) ¹Der Status als Habilitand ist in der Regel auf vier Jahre zuzüglich der Dauer des Begutachtungsverfahrens im Sinne des § 12 begrenzt. ²Das Fachmentorat soll die Dauer des Status als Habilitand bei Vorliegen besonderer Gründe, insbesondere um Zeiten der Inanspruchnahme von Elternzeit oder eines Beschäftigungsverbotes nach der Verordnung über den Mutterschutz von Beamtinnen sowie bei Personen, die nicht Mitglieder der Hochschule sind, verlängern.

- (2) Im Habilitationsverfahren werden
1. die pädagogische Eignung auf Grund wissenschaftsgeleiteter Qualifizierung und selbständig erbrachter Leistungen in der akademischen Lehre und
 2. die Befähigung zu selbständiger Forschung auf Grund einer Habilitationsschrift oder einer Mehrzahl von Fachpublikationen mit dem einer Habilitationsschrift entsprechenden wissenschaftlichen Gewicht festgestellt.
- (3) ¹Der Dekan überträgt dem Habilitanden, sofern er als wissenschaftlicher Mitarbeiter Mitglied der Universität Bayreuth ist, im Einvernehmen mit dem Habilitanden und dem Fachmentorat die selbständige Wahrnehmung von Aufgaben in Forschung und Lehre. ²Soweit der Habilitand nicht Mitglied der Universität Bayreuth ist, trägt das Fachmentorat im Benehmen mit der Fakultät dafür Sorge, dass der Habilitand sich in der akademischen Lehre qualifiziert und ausreichend Gelegenheit zur Lehre erhält. ³Über die Leistungen in der Lehre wird vom Fachmentorat ein Lehrbericht erstellt, wobei in sinngemäßer Anwendung des Art. 30 BayHSchG Studenten in die Bewertung einzubeziehen sind.
- (4) ¹Der Habilitand hat eine schriftliche Habilitationsleistung nach Abs. 2 Nr. 2 zu erbringen. ²Diese soll in deutscher Sprache abgefasst sein. ³Eine Diplomarbeit oder sonstige Prüfungsarbeiten, insbesondere eine Dissertation, können nicht als schriftliche Habilitationsleistung verwendet werden. ⁴Das Fachmentorat kann im Rahmen der mit dem Habilitanden zu treffenden Vereinbarung gemäß § 8 Abs. 3 Satz 2 im Einzelfall auch eine wissenschaftliche Aussprache auf der Grundlage eines wissenschaftlichen Probevortrags als Habilitationsleistung fordern. ⁵In diesem Fall schlägt der Habilitand unter Berücksichtigung der von ihm angestrebten Lehrbefähigung drei Themen vor, die sich mit dem Inhalt der schriftlichen Habilitationsleistung nicht wesentlich überschneiden.

§ 10

Zwischenevaluierung

- (1) Spätestens nach zwei Jahren führt das Fachmentorat eine Zwischenevaluierung durch und berichtet dem Fakultätsrat.
- (2) ¹Stellt das Fachmentorat fest, dass die vereinbarten Leistungen voraussichtlich nicht erbracht werden, kann der Fakultätsrat die Bestellung des Fachmentorats aufheben; somit ist das Habilitationsverfahren beendet. ²In diesem Fall erteilt der Dekan dem Habilitanden in angemessener Frist einen schriftlichen, mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.

§ 11

Schlussbewertung bei fortgesetztem Verfahren

- (1) ¹Zum Abschluss des Habilitationsverfahrens hat der Habilitand vor Ablauf der Vierjahresfrist gemäß § 9 Abs. 1 über das Fachmentorat einen entsprechenden Antrag an den Dekan zu richten und die zur Begutachtung der schriftlichen Leistungen notwendigen Unterlagen beizubringen. ²Hierzu zählen

1. die Habilitationsschrift bzw. entsprechende Fachpublikationen gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 4 Satz 1 in fünffacher Ausfertigung,
 2. ein Verzeichnis der abgehaltenen Lehrveranstaltungen und wissenschaftlichen Vorträge,
 3. ein Verzeichnis der sonstigen Fachpublikationen,
 4. eine schriftliche Erklärung über etwaige frühere oder laufende Habilitationsverfahren und
 5. ein aktuelles amtliches Führungszeugnis, sofern der Bewerber nicht im öffentlichen Dienst ist; von Ausländern ist ein gleichwertiges Zeugnis vorzulegen; bei Mitgliedern der Universität Bayreuth kann auf das Führungszeugnis verzichtet werden.
- (2) ¹Das Fachmentorat prüft, ob die schriftliche Habilitationsleistung den Anforderungen nach § 9 Abs. 2 und 4 und dem Fachgebiet entspricht, für das die Lehrbefähigung angestrebt wird, und nimmt eine abschließende wissenschaftliche Begutachtung vor. ²Hierzu sollen auch zwei externe Gutachten eingeholt werden. ³Das Fachmentorat legt dem Dekan die Gutachten vor.
- (3) Das Fachmentorat erstellt einen Bericht über die Lehrtätigkeit des Habilitanden mit einer Stellungnahme zu dessen pädagogischer Eignung.
- (4) Der Dekan gibt den Professoren der Fakultät von den Gutachten zur schriftlichen Leistung und pädagogischen Eignung Kenntnis und lädt – soweit erforderlich - zur wissenschaftlichen Aussprache gemäß § 9 Abs. 4 Satz 4 ein.
- (5) ¹Das Fachmentorat schlägt dem Fakultätsrat die Feststellung der Lehrbefähigung vor, wenn die vereinbarten Leistungen erbracht werden. ²Der Dekan hat innerhalb von vier Monaten nach Eingang des Vorschlags des Fachmentorats einen Beschluss des Fakultätsrats über die Feststellung der Lehrbefähigung herbeizuführen. ³Kommt ein Beschluss innerhalb dieser Frist nicht zustande, gilt die Lehrbefähigung als festgestellt.
- (6) ¹Das Fachmentorat kann dem Habilitanden die Möglichkeit der Nachbesserung einräumen. ²In diesem Fall darf die Nachfrist nicht mehr als sechs Monate betragen.
- (7) ¹Kommt das Fachmentorat zu dem Ergebnis, dass die für die Feststellung der Lehrbefähigung nach § 9 Abs. 2 und 4 erforderlichen Leistungen nicht oder nicht innerhalb der Frist des § 9 Abs. 1 erbracht wurden und voraussichtlich auch nicht innerhalb einer angemessenen Nachfrist erbracht werden können, hebt der Fakultätsrat die Bestellung des Fachmentorats auf und beendet damit das Habilitationsverfahren. ²In diesem Falle erteilt der Dekan dem Habilitanden in angemessener Frist einen schriftlichen, mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.
- (8) ¹Wenn alle Habilitationsleistungen als ausreichend erkannt sind, stellt der Fakultätsrat die Lehrbefähigung unter Bezeichnung des Fachgebiets förmlich fest. ²Der Dekan gibt dem Bewerber das Ergebnis des Habilitationsverfahrens bekannt.

§ 12 Urkunde

- (1) ¹Über den erfolgreichen Abschluss des Habilitationsverfahrens wird eine vom Präsidenten der Universität Bayreuth und vom Dekan unterzeichnete und mit dem Siegel der Universität Bayreuth versehene Urkunde ausgestellt und dem Habilitanden ausgehändigt. ²Die Urkunde enthält
1. das Themengebiet der schriftlichen Habilitationsleistung und - sofern vom Fachmentorat festgelegt - der Aussprache,
 2. das Fachgebiet, für das die Lehrbefähigung festgestellt wird, und
 3. den Tag der Feststellung der Lehrbefähigung.
- (2) Aufgrund der Feststellung der Lehrbefähigung erteilt die Universität Bayreuth auf Antrag des Habilitierten die Lehrbefugnis in dem Fachgebiet, auf das sich die Lehrbefähigung bezieht.
- (3) Mit der Erteilung der Lehrbefugnis durch die Universität Bayreuth ist das Recht zur Führung der Bezeichnung „Privatdozent“ bzw. „Privatdozentin“ verbunden.

§ 13 In-Kraft-Treten, Übergangsregelung

- (1) ¹Diese Habilitationsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für Bewerber, die nach dem In-Kraft-Treten des Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Hochschulgesetzes und des Bayerischen Hochschullehrergesetzes vom 09. Juli 2003 (GVBl S. 427, BayRS 2210-1-1-WFK, 2030-1-2-WFK) als Habilitand angenommen wurden, sowie für Personen, die im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes an einer Habilitationsschrift gearbeitet haben und innerhalb von drei Monaten nach dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes gegenüber dem Dekan schriftlich beantragt haben, das Habilitationsverfahren nach den Bestimmungen dieser Satzung durchführen zu wollen.
- (2) Personen, die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens des Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Hochschulgesetzes und des Bayerischen Hochschullehrergesetzes vom 09. Juli 2003 an einer Habilitationsschrift gearbeitet haben und das Verfahren nach den vor dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes geltenden Bestimmungen fortführen wollen, müssen dies innerhalb von sechs Monaten nach dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes dem Dekan schriftlich mitgeteilt haben; wurde eine entsprechende Mitteilung nicht fristgerecht abgegeben, sind die Bestimmungen dieser Satzung anzuwenden.
- (3) Die Habilitationsordnung für die Rechts- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät der Universität Bayreuth vom 15. August 1980 (KMBI II S. 210), zuletzt geändert durch Satzung vom 20. Februar 2003 (KWMBI II 2004 S. 1814) tritt vorbehaltlich der Regelung in Abs. 2 außer Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Bayreuth vom 14. März 2007 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Bayreuth vom 20. März 2007, Az.: A 3615 - I/1.

Bayreuth, 20. März 2007

UNIVERSITÄT BAYREUTH
DER PRÄSIDENT

Professor Dr. Dr. h.c. H. Ruppert

Diese Satzung wurde am 20. März 2007 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 20. März 2007 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 20. März 2007.